



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

An die
Landkreise in Rheinland-Pfalz

über
Landesuntersuchungsamt
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

08.12.2025

Mein Aktenzeichen
6230-0005#2022/0001-
1401 4.0013
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Caroline Schneider
RP-Tier@mkuem.rlp.de

Telefon
(06131) 16-6553

Nachweis der Tollwutfreiheit – Früherkennung in der Wildtierpopulation Untersuchungen auf Tollwut im Jahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum **Nachweis der Tollwutfreiheit** und zur **Früherkennung einer Infektion in der Wildtierpopulation** fordert das EU-Tiergesundheitsrecht (s. Anlage 1) in Verbindung mit der Tollwut-Verordnung eine Untersuchung **aller Indikatortiere**. Die entscheidenden Indikatortiere für die Zoonose Tollwut sind verendete (auch durch einen Unfall verendete) sowie kranke, verhaltensgestörte, abgekommene oder sonst auffällig erlegte, wildlebende Füchse, Marderhunde und Waschbären. Der Fuchs, je nach Region auch der Marderhund oder Waschbär, stellt das natürliche Reservoir für terrestrische Tollwut dar. Bei ihnen kommt eine Infektion mit dem Tollwutvirus mit einer deutlich höheren Wahrscheinlichkeit vor als bei anderen Wildtieren. Das Monitoring gilt landesweit und unabhängig vom Alter der genannten drei Tierarten.

Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet (§ 3a Satz 2 Tollwut-VO), alle verendet aufgefundenen (gerade auch die verunfallten) sowie kranke, abgekommene, verhaltensgestörte oder anderweitig auffällige erlegte wildlebende Füchse, Marderhunde und Waschbären nach näherer Anweisung der für den Fundort örtlich zuständigen

1/6

Verkehrsanbindung

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Kreisverwaltung oder dem Landesuntersuchungsamt (LUA), Institut für Tierseuchendiagnostik, Blücherstr. 34, 56073 Koblenz zuzuleiten. Mit dem Tier sind die entsprechenden Angaben auf dem „Antrag zur Untersuchung auf Tollwut“ mitzuteilen (zu finden auf der Homepage des LUA (<https://lua.rlp.de>) unter Service → Downloads → Tierseuchen & Tiergesundheit oder direkt über diesen Link: https://lua.rlp.de/fileadmin/lua/Downloads/Tierseuchen_und_Tiergesundheit/Untersuchungsantraege/FOR_P_41.0_0002_05_Antrag_Untersuchung_Tollwut_03-2022.pdf).

Für die Untersuchung ist der gesamte Tierkörper im Balg einzusenden.

Die Kreisverwaltungen haben Indikatortiere weiter an das LUA zu senden (§ 3a Satz 1 der Tollwut-VO). Um eine korrekte Zuordnung zu gewährleisten ist sicherzustellen, dass die eingesandten Indikatortiere aus dem einsendenden Landkreis stammen. Die Maßnahmen zur Abklärung eines Tollwutverdachtes bei sonstigen Haus- und Wildtieren gelten weiterhin.

Alle Untersuchungen auf Tollwut finden für Rheinland-Pfalz im LUA statt. Alle zur Untersuchung auf Tollwut eingesandten Tiere werden virologisch auf das Tollwutvirus untersucht. Vom Untersuchungsergebnis werden der Einsender und die zuständige Kreisverwaltung unterrichtet. Die Kosten der Tollwutuntersuchung der Indikatortiere trägt das Land.

Dem Jagdausübungsberechtigten wird je anerkanntem Indikatortier eine pauschale Entschädigung für den Aufwand des Einsammelns, des vorschriftsmäßigen Verpackens, des Ausfüllens des Probenbegleitscheins und des Versendens / Transportierens eines Tierkörpers in Höhe von 50 Euro bezahlt. Die Indikatortiere sind zeitnah nach dem Auffinden oder Erlegen an das LUA zu senden, denn nur so kann das Wiederauftreten der Tollwut früh erkannt werden. Aus diesem Grund gilt die Entschädigungsfähigkeit für Füchse, Marderhunde und Waschbären auch maximal für einen Monat nach dem Auffinden oder Erlegen. Im Falle einer direkten Anlieferung des Tieres an das LUA, sollte der Jagdausübungsberechtigte die zuständige Kreisverwaltung darüber in Kenntnis setzen.

Wird ein Indikatortier im befriedeten Gebiet erlegt oder gefunden, kann der Einsender für die Einsendung des Tierkörpers samt Probenbegleitschein an das LUA ebenfalls eine Entschädigung erhalten.



Das LUA entscheidet zeitnah gemäß den oben genannten Kriterien über die Entschädigungsfähigkeit der Indikatortiere. Die Kreisverwaltungen erhalten vom LUA halbjährlich eine Auflistung der Indikatortiere.

Die Veterinärämter werden gebeten, die allgemeinen Ordnungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Caroline Schneider

Anlage 1: Auflistung der Rechtsgrundlagen nach dem EU-Tiergesundheitsrecht

Anlage 1:

Rechtsgrundlagen nach dem EU-Tiergesundheitsrecht

- **Verordnung (EU) 2016/429 (AHL)**
Artikel 36 (seuchenfreie Mitgliedstaaten und Zonen)
Artikel 41 (Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“)
Artikel 26 (Überwachungspflicht der Behörde)
Artikel 27 (Methodik, Häufigkeit und Intensität der Überwachung)
- **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882**
Artikel 1 und 2 in Verbindung mit dem Anhang: die Infektion mit dem Tollwutvirus wurde als Kategorie **B + D + E** Seuche bei u.a. Carnivora eingestuft.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/620**
Artikel 4 i.V.m. Anhang III Teil I: das gesamte Hoheitsgebiet von Deutschland wurde als Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Tollwutvirus anerkannt.
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/689**
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) iii) (Gestaltung der Überwachung zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“)
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) i) (Zieltierpopulation, wildlebende Tiere gelisteter Arten deren Überwachung zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ dient)

In Bezug auf Tollwut bei Wildtieren konkretisiert § 3a der Tollwutverordnung die Umsetzung und Durchführung der oben genannten Überwachung. Als zu untersuchende Zieltierpopulation, also Indikatortiere, sind hiernach verendete, kranke, verhaltensgestörte oder anderweitig auffällige erlegte Füchse, Marderhunde und Waschbären zu untersuchen. § 3a der Tollwutverordnung ist weiterhin anzuwenden.

Die Überwachung ist von der Behörde so zu gestalten, dass die Tollwut rechtzeitig festgestellt werden kann (Art. 26 Abs. 1 und 2 AHL). Ferner ist die Überwachung so zu gestalten, dass sie zielgerichtet, angemessen und verhältnismäßig ist (Art. 27 AHL); dies erfolgt durch eine Beschränkung der Untersuchung auf Indikatortiere. Die ausgewählten, empfänglichen Tierarten sind als Reservoir für das Tollwutvirus bekannt. Eine Untersuchung sonstiger auffälliger Wild- und Haustiere bleibt hiervon unberührt.



Verteiler:

Abteilung 105
im Hause

Ministerium des Innern und für Sport
Abteilung 4, Referat 344
Nachrichtlich: Abteilung 4, Referat 341
Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel
55774 Baumholder

Zentralstelle der Forstverwaltung
Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt an der Weinstraße

Landesjagdverband
Rheinland-Pfalz
55457 Gensingen

Ökologischer Jagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
Forsthaus Oberbirkholz
57587 Birken-Honigsessen

Landesverband der Berufsjäger Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.
Christoph Hildebrandt
Bahnhofstr. 30
55576 Badenheim

Friedrich-Loeffler-Institut
Dr. Thomas Müller
Südufer 5a
17493 Greifswald-Insel Riems



US-Verbindungsbüro (U.S. Forces Liaison Office)
Steven Steininger

Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben
des Sanitätsdienstes der Bundeswehr West, Diez

Landesbetrieb Mobilität RP
Assistent der Geschäftsführung
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz